

Biererzeugung aus Mais.

Wiener Blätter melden aus Krakau: Fürst Adam Sapieha, Fürst Massalski und Graf Arthur Potocki beabsichtigen im Vereine mit mehreren galizischen Gutsbesitzern und Industriellen eine Aktiengesellschaft zu gründen, welche das von der belgischen Firma Lemberg in Brüssel erlangte Privilegium auf eine neue Methode der Biererzeugung aus Mais in Österreich verwerten soll. Für die erste Zeit ist die Errichtung eines derartigen Brauhauses auf der fürstlich Sapieha'schen Herrschaft Krasiezin bei Przemysl in Aussicht genommen.

(D. Bierbrauer.)

Verkehrs-Erlichterungen und Steuerbefreiungen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 26. November 1885 beschlossen, a. daß den Fabrikanten von Spiritus-Lacken allgemein gestattet werden dürfe, den von ihnen steuerfrei zu verwendenden Branntwein mit 0,5 Prozent Terpentinöl zu denaturiren, b. daß die Steuervergütung für Branntwein nach Maßgabe des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, den Fabrikanten von Antipyrin aus Essigäther für den zur Herstellung des Essigäthers verwendeten Branntwein unter folgenden Bedingungen gewährt werde: 1) Die Denaturirung des Branntweins geschieht durch Vermischung mit 0,025 Proz. Thieröl. 2) In dem nach § 21 des Regulativs von dem Gewerbetreibenden zu führenden Kontobuche sind die Mengen des hergestellten Essigäthers, sowie des daraus gewonnenen Antipyrins nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde nachzuweisen.

Entziehung der Abgaben.

Gerichtliche Erkenntnisse.

Erkenntnis des Reichsgerichts vom 27. October 1885.

Contrebande unter erschwerenden, Freiheitsstrafe bedingenden Umständen und in Konkurrenz mit anderen Vergehen; Befugniß der Verwaltungsbehörde zur Anklage und zur Anschließung an die staatsanwaltliche Verfolgung.

Strafprozeßordnung §§ 464, 467.

In der Strafsache wider 1) den Schneider und Käthner F., 2) den Wirth D., 3) den Käthnersohn B., sämtlich aus R., hat das Reichsgericht, Zweiter Strafrenat,

für Recht erkannt,

dass auf die Revision des Provinzial-Steuerdirektors von Ostpreußen das Urtheil der Strafkammer bei dem R. pr. Amtsgericht zu R. vom 9. Juli 1885, soweit es die Angeklagten D. und B. betrifft, nebst den denselben zu Grunde liegenden, auf diese beiden Angeklagten bezüglichen thatthäufigen Feststellungen aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht der ersten Instanz zurückzuverweisen.

Gründe.

Die Revision des Provinzial-Steuerdirektors, welche gegen die Freisprechung der Angeklagten D. und B. gerichtet ist und mit Bezug auf § 377 Nr. 7 der Strafprozeßordnung geltend macht, dass bezüglich dieser beiden Angeklagten das Urtheil keine Entscheidungsgründe enthalte, erscheint zulässig und begründet.

Durch den Beschluß des Landgerichts zu A. vom 17. Januar 1885 ist gegen die drei Angeklagten F., D. und B. auf Grund der §§ 328, 47, 57 des Strafgesetzbuchs und der §§ 134, 146, 148 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 das Hauptverfahren eröffnet, indem dieselben für hinreichend verdächtig erachtet sind:

im Februar 1884 im Kreise R.

1) das Verbot der Einfuhr von Schweinen aus Russland, welches zur Verhütung des Einführens von Viehseuchen durch den R. Regierungs-Präsidenten zu R., als zuständige Behörde, mittelst Verordnung vom 6. Oktober 1883 — im Regierungs-Amtsblatt Stück

- 41 Seite 229 abgedruckt — angeordnet worden ist, wissentlich verlegt, auch
 2) es unternommen zu haben, sechs Schweine, deren Einfuhr durch die Verordnung vom 6. Oktober 1883 verboten war, aus Russland einzuführen, und zwar
 a. indem sie sich zur gemeinschaftlichen Ausübung einer Contrebande verbunden haben, wobei F. der Anführer gewesen ist,
 b. D. ferner, indem er bei Verübung der Contrebande ein Gewehr, eine Waffe, zum Widerstande gegen die zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Beamten mit sich führte, während
 c. B. (geboren den 11. Dezember 1871) bei Begehung dieser Strafthaten die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen hat.

Das darauf ergangene Urtheil, welches den Angeklagten F. wegen Verlezung der Sperrmaßregeln und Contrebande (zugleich für einen zweiten, gemäß § 264 — nicht § 264 — der Strafprozeßordnung zur Verhandlung gezogenen Fall) mit drei Monaten Gefängnis bestraft und zur Zahlung des Werthes der eingeschmuggelten Schweine in Höhe von 390 Mark verurtheilt, die Angeklagten D. und B. von der Anklage der Verlezung der Sperrmaßregeln und der Contrebande freispricht, giebt als Gründe lediglich an:

es sei auf Grund des Geständnisses des Angeklagten F. und Aussagen der Zeugen für erwiesen erachtet und thatthäufig festgestellt,

dass der Angeklagte F. durch selbständige Handlungen im Februar 1884 im Kreise R. — das eine Mal sechs, das zweite Mal zwei Schweine im Gesamtwert von 390 M. aus Russland eingeführt hat, deren Einfuhr durch die Verordnung vom 6. Oktober 1883 verboten war,

und dadurch das Verbot der Einfuhr von Schweinen aus Russland, welches zur Verhütung des Einführens von Viehseuchen durch den R. Regierungs-Präsidenten zu R. als zuständige Behörde mittelst Verordnung vom 7. Oktober 1883 angeordnet worden ist, wissentlich verlegt hat,

dagegen nicht für erwiesen erachtet und nicht festgestellt,

dass die Angeklagten D. und B. sich mit dem Angeklagten F. zur gemeinschaftlichen Ausübung der Contrebande verbunden und die gegen die Einfuhr der Schweine erlassenen Sperrmaßregeln verlegt haben.

Der Provinzial-Steuerdirektor hat an dem letzten Tage der dem Staatsanwalt zur Einlegung der Revision offen stehenden Frist seinerseits die Revision eingelegt und dadurch, und zwar rechtzeitig, der Verfolgung sich angeschlossen. Seine Befugniß zur Anschließung und damit zur Einlegung der Revision ist nicht in Zweifel zu ziehen. Es handelt sich vorliegend im Sinne der Überschrift des Abschnittes 3 Buch 6 und § 459 der Strafprozeßordnung um eine Zuwidderhandlung gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, da unter den Zuwidderhandlungen gegen diese Vorschriften nach den Motiven „Steuer-, Zoll- und ähnliche Vergehen“ verstanden sind. Dahin gehört deshalb die Contrebande, welche in § 134 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 bedroht ist mit der Konfiszation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen verübt worden ist und, insofern nicht in besonderen Fällen eine höhere Strafe festgesetzt ist, zugleich mit einer Geldbuße, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände, und wenn solcher nicht zehn Thaler beträgt, dieser Summe gleichkommt. Die Contrebande ist danach zweifellos eine Zuwidderhandlung gegen die Zollgesetze, wegen welcher, sofern sie allein und in einfacher Gestalt vorliegt, nach § 33 des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78) — auf welches der § 165 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 verweist — und nach